

Satzung Verein Kulturgraben

§1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kulturgraben
2. Er hat seinen Sitz in Trier.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden. Sobald der Verein eingetragen ist, lautet der Name des Vereins Kulturgraben e.V. und dieser Punkt wird entsprechend geändert in "Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen".
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 4.1. die Zusammenarbeit mit geeigneten Personen, freien Gruppen verwandter Zielsetzung, kulturellen Einrichtungen und mit den Trägern der freien und öffentlichen Jugendarbeit,
 - 4.2. den Ausbau und die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Kulturgraben, wo sich junge Menschen treffen und kreativ und ihren Interessen entsprechend tätig werden können,
 - 4.3. durch die Konzipierung und Umsetzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten,
 - 4.4. die Schaffung von kulturellen Angeboten.
5. Der Verein konkretisiert sein Selbstverständnis in einem Leitbild. Das Leitbild aktuell zu halten ist Aufgabe des Vorstandes und aller Vereinsmitglieder. Das Leitbild des Vereins wird bei einer Mitgliederversammlung beschlossen und verändert.
6. Der Kulturgraben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Kulturgraben ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

9. Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt Trier an. Sobald der Verein beim Finanzamt Trier als gemeinnützig anerkannt ist, wird dieser Punkt entsprechend geändert in "Der Verein ist vom Finanzamt Trier als gemeinnützig anerkannt".

§3 - Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 - Struktur des Vereins

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern
2. Organe des Vereins sind:
 - 2.1 die Mitgliederversammlung
 - 2.2 der Vereinsvorstand
 - 2.3 die Kassenprüfer*innen
3. Der Verein kann Arbeitskreise und Beiräte bilden.

§7 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder
 - 1.1. Der Verein führt als Mitglieder ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Jugendmitglieder.
 - 1.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die satzungsgemäßen Aufgaben anerkennt und der grundsätzlichen Ausrichtung des Vereins nicht widerspricht.

1.3 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Aufgaben des Vereins durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

1.4 Die Mitgliedschaft von Jugendlichen ist erwünscht. Ab 16 Jahren steht Jugendlichen die kostenlose Jugendmitgliedschaft ohne Stimmrecht mit beratender Funktion offen. Mit Beginn der Volljährigkeit können sie einen Antrag auf Vollmitgliedschaft stellen, andernfalls endet die Mitgliedschaft im Verein.

1.6 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

1.7 Namens- und Adressänderungen des Mitglieds sind dem Kulturgraben schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gilt die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als gültige Zustelladresse.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Aufnahme wird schriftlich oder per Email bestätigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

3. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet auch mit deren Tod. Ausgetretene Mitglieder oder Erben haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und keine sonstigen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurückerhalten.

7. Vereinsausschluss

7.1 Der Verein kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds durch Ausschluss beenden.

7.2 Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins oder die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

7.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

7.4 Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich oder per Email mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand, schriftlich oder per Email zu äußern.

7.5 Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

7.6 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

7.7 Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den jeweiligen Ausschluss ab.

7.8 Weiterhin kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn es nach zweifacher Mahnung weiter mit der Entrichtung eines fälligen Jahresbeitrages in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf erst gefasst werden, nachdem seit dem Datum des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden insgesamt nicht beglichen sind.

7.9 Auch bei einer nicht mitgeteilten Wohnsitz- oder Namensänderung kann der Aufsichtsrat ein Mitglied ausschließen.

7.10. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge und keine sonstigen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§8 - Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat in Geld einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten.

2. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2.1 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann aufgrund besonderer sozialer- und/oder finanzieller Härten einen ermäßigten Beitrag (Sozialbeitrag) für einzelne Mitglieder erlassen oder wieder aufheben.

3. Der Beitrag ist als Monatsbeitrag am Anfang jeden Monats oder als Jahresbeitrag zum Jahresbeginn fällig. Bei Beginn der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres zum Beginn des Monats, der dem Datum der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme folgt. Über die Art der Beitragsentrichtung entscheidet die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder ggf. die Beitragsordnung.

4. Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben. Sie ist bei einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu ändern.

§9 - Datenschutz

1. Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf, ggf. Emailadresse, Telefonnummer und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im dem EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

2. Dem Vorstand obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in §4g Abs.1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes beschriebenen Aufgaben.

3. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstand in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen, Adressen und Emailadressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch digital abgehalten werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies verlangt oder wenn mindestens der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beantragen.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Eingaben zur Tagesordnung und Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied oder dem Vorstand eingebracht werden. Diese Eingaben und Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Die endgültige Tagesordnung wird eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Kulturgraben für die Mitglieder zugänglich ausgehängt, den Mitgliedern per E-Mail zugesandt, insofern sie eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben und zu Beginn der Mitgliederversammlung mit Inhalt und Namen der Antragsteller bekanntgegeben. Nach Verstreichen der Frist gemäß §7 Abs. 3 Satz 3 sind Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung nicht zulässig. Über Initiativanträge, die nicht auf die

Tagesordnung gesetzt sind und keine wesentliche Bedeutung für das Vereinsleben haben, kann nur dann beschlossen werden, wenn sie durch mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel durch den Vorstand geleitet und protokolliert.

5. Stimmrechte und Wählbarkeit

5.1. Alle ordentlichen und anwesenden Mitglieder haben jeweils eine Stimme (aktives Wahlrecht).

5.2 Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit setzt:

5.2.1 die Zahlung des aktuellen Mitgliedsbeitrags und

5.2.2 die postalische Erreichbarkeit voraus.

5.3 Das passive Wahlrecht gilt nur für geschäftsfähige natürliche Personen.

5.4 Beschäftigte des Kulturgraben sind nicht als Vorstandsmitglied wählbar. Die Ausnahme bildet das Amt der Kassenprüferin/des Kassenprüfers.

5.5 Mit dem Fortfall der Wählbarkeit endet die Bestellung als Kassenprüfer*in.

6. Beschlussfassung und Wahlen

6.1 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In Ausnahmefällen kann auch per Briefwahl abgestimmt werden.

6.2 Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.

6.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

6.4 Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

6.5 Wahlen zum Vorstand erfolgen stets schriftlich und geheim. Verbundene Einzelwahl ist zulässig sofern sich kein stimmberechtigtes Mitglied dagegen ausspricht. Ein Kumulieren ist unzulässig. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft der/des Abwesenden hervorgeht, die Wahl anzunehmen. Eine Kandidatin/ein Kandidat muss die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlangen.

6.6 Die Mitgliederversammlung beschließt wie viele Mitglieder der Vereinsvorstand umfassen soll. Sollte es mehr Kandidat*innen mit einfacher Mehrheit als Plätze im Vorstand geben, dann sind die Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

6.7 Wahlen der Kassenprüfer*innen erfolgen in einem gesonderten Wahlgang. Die Wahl ist auf Antrag eines anwesenden Mitglieds schriftlich und geheim abzuhalten. Verbundene Einzelwahl ist zulässig sofern sich kein stimmberechtigtes Mitglied dagegen ausspricht. Ein Kumulieren ist unzulässig. Ein abwesendes Vereinsmitglied kann gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft des anwesenden Mitglieds hervorgeht, die Wahl anzunehmen. Ein*e Kandidat*in muss eine einfache Mehrheit erlangen, dabei gilt § 7

6.8. Sollte es mehr als zwei Kandidat*innen zur Wahl der Kassenprüfer*innen geben, dann sind die Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung

7.1 Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Beratung grundsätzlicher Fragen der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit im Kulturgraben.

7.2 Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

7.3 Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen

7.4 Genehmigung des Jahresabschlusses

7.5 Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

7.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Sozialbeiträge, Erlass und Änderung einer Beitragsordnung

7.7 Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Vereins

7.8 Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung einer abgelehnten Aufnahmebewerberin/eines abgelehnten Aufnahmebewerbers und Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds

7.9 Die Mitgliederversammlung ist nicht zuständig für den Abschluss und die Beendigung von Dienstverträgen

7.10 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen

7.11 Wahl einer/eines Vorsitzenden aus dem Kreise der gewählten Vorstandsmitglieder.

8. Eine Satzungsänderung kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und $\frac{2}{3}$ der Anwesenden ihr zustimmen. Ist bei einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so genügt bei einer zweiten, unter Beachtung der gleichen Einladungsfrist nach §7 Absatz 3 anzukündigenden Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt, eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden zur Beschlussfassung.

9. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, die vom Protokollführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll wird innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung für eine Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder in der Geschäftsstelle des Kulturgraben ausgelegt und den Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben an diese versandt. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb der Frist zulässig, während das Ergebnisprotokoll in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

§11 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Vereinsmitgliedern:

Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

1. Der Vereinsvorstand hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es das Leitbild, der Vereinszweck und damit die Ziele und Aufgaben des Vereins Kulturgraben erfordern und ist damit in seiner Tätigkeit den Zielen, der Satzung und den Mitgliedern verpflichtet.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Wenn während der Amtszeit durch vorzeitiges Ausscheiden weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder verbleiben, ist eine Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl einzuberufen.

3. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung hat von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied binnen zwei Wochen nach der Wahl zu erfolgen. Die Einladung kann formlos erfolgen und gibt sich eine Geschäftsordnung. Scheidet die/der Vorsitzende oder sein*e Stellvertreter*in vorzeitig aus dem Amt, findet die Nachwahl in der darauf folgenden Sitzung statt. Die konstituierende Sitzung kann auch digital stattfinden.

4. Der Vorstand wird in der Regel von der/von dem Vorsitzenden mit einer Frist von gewöhnlich zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn

mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dieses verlangen. Vorstandssitzungen können auch digital abgehalten werden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Erweist sich der Vorstand als nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über Vorstandssitzungen, insbesondere über gefasste Beschlüsse, sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

6. Im Einzelfall kann die/der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die/der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der von der/dem Vorsitzenden gesetzten Frist, muss die/der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

7. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht der/dem Betroffenen zu binnen zwei Wochen Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet dann endgültig über den Sachverhalt.

8. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die von der zuständigen Behörde als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

9. Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist ehrenamtlich; eine Vergütung wird nicht gewährt. Aufwandsersatz ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich persönliche Vorteilsnahme auszuschließen und im Sinne des Wohls des Vereins zu handeln.

10. Der Vorstand kann besondere Vertreter nach §30 BGB für die gewisse Geschäfte berufen und abberufen. Er entscheidet über die Entsendung von Mandatsträger*innen.

11. Der Vorstand hat die nachfolgenden weiteren Aufgaben:

- 11.1 Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - 11.2 Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen
 - 11.3 Erlass und Änderung einer Kompetenzordnung für aufwandswirksame Entscheidungen
 - 11.4 Beschluss zur Geschäftsplanung einschl. Investitionsplanung und Finanzplanung
 - 11.5 Beauftragung und Entgegennahme von Revisionsberichten
 - 11.6 Der Vorstand prüft den Jahresabschluss und kann bei Bedarf einen externen Abschlussprüfer einbestellen und nimmt den Prüfbericht entgegen. (siehe §12)
 - 11.7 Feststellung des Jahresabschlusses und Vorstellung auf der Mitgliederversammlung
 - 11.8 Beschluss zu Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundeigentum
 - 11.9 Beschluss zu übernehmenden Bürgschaften und zu Sicherungsübereignungen/ Belastungen von Vereinsvermögen
 - 11.10 Beschluss zu Errichtung, Auflösung, Änderung, Umwidmung von Einrichtungen und Diensten
 - 11.11 Entscheidungen über sonstige Geschäftsvorfälle mit absehbar maßgeblicher Auswirkung für den Verein
 - 11.12. Einstellung einer oder mehrerer geschäftsführender Personen insbesondere zur Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Diesen Personen können weitere Aufgaben des Vorstandes übertragen werden.
12. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, in die Rechnungslegung und alle weiteren Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen.
13. Der Vorstand berichtet über seine Tätigkeiten an die Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
14. Der Vorstand kann auch bei einer außerordentlichen Sitzung abgewählt und ein neuer Vorstand gewählt werden. Näheres regelt §7 Abs 2 und 3.
15. Der Vorstand soll aus mindestens 50% weiblichen Mitgliedern bestehen. Er muss mindestens aber aus soviel bestehen, wie ihr prozentualer Anteil an der Mitgliedschaft beträgt. Dieser Absatz kommt nicht zum Tragen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitgliederversammlung dagegen stimmt.

16. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§10 - Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat bestellen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Wird ein Beirat bestellt, soll er mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Sitzung des Beirates leitet die/der Vorsitzende des Vereins. Zu den Sitzungen sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen.

§11 - Projektgruppen

Der Vorstand kann Projektgruppen für bestimmte Themen berufen, die zeitlich begrenzt arbeiten. Projektgruppen bzw. Arbeitskreise benennen Sprecher*innen, die auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen können. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Mitglieder der Projektgruppen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§12 – Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 1 Kassenprüfer*in für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer*in stellen ihren Prüfbericht auf der Mitgliederversammlung vor.

§13 - Beiräte und Arbeitskreise

1. Zur fachlichen Beratung und Unterstützung kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung einen Beirat oder Arbeitskreise berufen. Die Mitwirkung im Beirat oder einem Arbeitskreis ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

2. Die Mitarbeit in Beiräten und Arbeitskreisen ist ehrenamtlich. Über die Erstattung von Aufwendungen entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§14 – Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungslegung erfolgt nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Unabhängige Buch- und Wirtschaftsprüfer*innen können durch den Vorstand beauftragt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Kenntnis gebracht.

§15 - Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss zur Auflösung kann nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasst werden.
3. Ist bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Vereinsauflösung“ weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so genügt bei einer zweiten Versammlung mit demselben Tagesordnungspunkt, eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden zur Beschlussfassung. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Regelung zur erforderlichen $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zur Vereinsauflösung der Anwesenden bleibt davon unberührt.
4. Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.